**Persönliche Schutzausüstung (PSA)**

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen, Artikel 8, Pflichten der Hersteller

Die Hersteller gewährleisten, dass der PSA eine schriftliche Gebrauchsanleitung beigefügt ist. Diese Anleitung und die Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich, deutlich und lesbar sein.

Die Hersteller gewährleisten, dass der PSA die Anleitung und die Informationen in einer Sprache beigefügt sind, die von allen Nutzenden leicht verstanden werden kann, das heißt in der jeweiligen Landessprache

**Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)**

DIN EN 365 „Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz − Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung“

Zur Gewährleistung der sicheren Verwendung der PSA muss den Nutzenden eine schriftliche Anleitung zur Verfügung stehen, mit der sie die PSA korrekt auswählen, benutzen und instand halten können. Diese Anleitung soll ihnen außerdem ermöglichen, regelmäßige Überprüfungen durchzuführen und Gebrauchseinschränkungen, Sicherheitshinweise und Gefahren bei falscher Benutzung zu kennen.

Die Gebrauchsanleitung muss unter anderem Folgendes enthalten:

* eine Beschreibung der Ausrüstung, ihres vorgesehenen Zwecks, ihrer Anwendung und ihrer Gebrauchseinschränkung
* den Warnhinweis, dass die Ausrüstung nur von Personen verwendet werden darf, die in ihre sichere Benutzung unterwiesen wurden und die die entsprechenden Kenntnisse haben
* den Warnhinweis, dass ein Plan der Rettungsmaßnahmen vorhanden sein muss
* ausreichende Informationen, die sicherstellen, dass Ausrüstungsteile, die zu einem System zusammengestellt werden, zueinander passen
* Angaben über die Bestandteile der Ausrüstung, bei denen die Überprüfung vor der Benutzung erforderlich ist
* Anforderungen an die Anschlageinrichtung oder bauliche Einrichtung, die als Anschlagpunkt(e) dienen soll(en), insbesondere an die erforderliche Mindestfestigkeit, die Eignung und die Lage
* Erläuterungen zu den Kennzeichnungen oder Symbolen auf der Ausrüstung
* Beschreibung des Modells und des Typs der Ausrüstung und der Kennzeichnungen zu deren Identifizierung
* Angaben über bekannte Einschränkungen der Gebrauchsdauer der Ausrüstung
* Empfehlung zu den Zeitabständen der regelmäßigen Überprüfungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, Ausrüstungsart, Häufigkeit der Benutzung und Umweltbedingungen. Die Empfehlung muss die Aussage enthalten, dass die periodische Überprüfung mindestens alle 12 Monate erfolgen muss.